

In der Polemik mit Dühring sagte Engels: „Man kann nicht gut von Moral und Recht handeln, ohne auf die Frage vom sogenannten freien Willen ... zu kommen.“¹⁵ Willensverhältnis ist das Rechtsverhältnis in erster Linie deshalb, weil Voraussetzung des Rechtsverhältnisses die Fähigkeit der Subjekte ist, eine für sie günstige Verhaltens Variante zu wählen und gemäß der beabsichtigten Entscheidung über sich und ihre Sachen zu verfügen.

Im „Kapital“ wird eingehend die Auffassung begründet, die in der „Deutschen Ideologie“ und im „Manifest der Kommunistischen Partei“ in gedrängter Form dargelegt wurde: Der Wille des Individuums wird durch die materiellen Interessen bestimmt; diese wiederum bestimmen sich letztlich nach dem Platz, den das Individuum im System der gesellschaftlichen Produktion einnimmt. Der Wille des einen Partners des Rechtsverhältnisses ist frei vom Zwang seitens des anderen Partners; er läßt sich von den eigenen Bedürfnissen und Bestrebungen leiten. Diese sind jedoch nicht das Produkt der Vorstellungen des Subjekts, sondern sind ihm durch die Funktions- und Entwicklungsgesetze der gesellschaftlich-ökonomischen Formation oktroyiert, in der er existiert.

Um die wichtigsten Seiten des Rechtsverhältnisses herausarbeiten zu können, mußten sie in einer relativen Isolierung voneinander untersucht werden. Es wäre jedoch vergeblich, wollte man versuchen, mit Hilfe einer solchen Methode ein vollständiges Bild vom Recht als Verhältnis in seiner ganzen Kompliziertheit zu vermitteln. Es muß die Einheit aller charakteristischen Einzelheiten des Rechts berücksichtigt und ihre dialektische Wechselwirkung untersucht werden.

Das Rechtsverhältnis erfüllt eine sehr wichtige Aufgabe: Es vermittelt eine

Vielzahl verschiedener (in erster Linie materieller) gesellschaftlicher Verhältnisse, deren Realisierung ihren Ausdruck über das Recht finden muß. Die Fähigkeit des Rechts als Verhältnis, die Hülle anderer gesellschaftlicher Beziehungen zu sein, erwächst aus seiner Abstraktheit, aufgrund derer es seine „Neutralität“ gegenüber dem Inhalt des vermittelten Verhältnisses bewahrt und dieses Verhältnis selbst nicht verändert.

Marx versteht unter dem Recht als Verhältnis eine Form der Produktionsverhältnisse, jedoch eine solche Form, die mit ihnen keineswegs verschmolzen ist oder in ihnen aufgeht. Das Recht * stellt ganz und gar nicht ihre innere Gestaltung oder die unabdingbare Art und Weise ihrer Existenz dar. Im Recht kommt einfach ein anderes, von ihm unterschiedenes Phänomen — das ökonomische Verhältnis — zum Ausdruck. Das Rechtsverhältnis wird nicht von den Produktionsverhältnissen absorbiert, sondern erhebt sich über diese und bildet ein Element des juristischen Überbaus.

Das Rechtsverhältnis, das in einem bestimmten Zeitabschnitt nach und nach aus ökonomischen Verhältnissen hervorgeht, hängt in seiner Bewegung von den gesellschaftlichen Verhältnissen ab, die es hervorgebracht und bedingt haben. Das Recht ist nicht in der Lage, sich diese Verhältnisse unterzuordnen, ihre Richtung und ihr Entwicklungstempo zu bestimmen. Es ist anzunehmen, daß Marx gerade das bestätigt, wenn er in der „Kritik des Gothaer Programms“ die idealistischen Thesen der Lassalleaner kritisiert, wonach die Produktionsverhältnisse durch die Kategorien des Rechts geregelt werden. Marx sagt jedoch nirgends, daß die Entwicklung des Rechts mechanisch die Etappen wiederholt, die die Produktionsverhältnisse durchlaufen haben. Die Entwicklung des Rechts im Rahmen der allgemeinen Abhängigkeit von der ökonomischen Ordnung weist vielmehr ihre eignen,

15 a. a. O., Bd. 20, S. 115, russ.; deutsch:

Bd. 20, Berlin 1962, S. 105